

## Verkaufs- und Lieferbedingungen („VLB“) von Be SYSTEMS Betriebseinrichtungen GmbH (Be SYSTEMS)

### I. Allgemeines / Vertragsschluss

1. Diese VLB bilden einen integrierenden Bestandteil der Angebote, Verkäufe, Lieferungen sowie jedweder Aufträge zwischen Be SYSTEMS und deren Vertragspartnern (im Folgenden: „Kunden“). Geschäftsbedingungen des Kunden, die keine deckungsgleiche Entsprechung in den gegenständlichen VLB haben, wird widersprochen. Abänderungen oder Nebenabreden zu diesen VLB bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung dieser VLB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Diese VLB gelten - soweit gesetzlich zulässig - auch für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, soweit nicht zwischen Be SYSTEMS und dem Kunden anderes vereinbart wurde.
2. Allfällige Angebote von Be SYSTEMS sind freibleibend und es bedarf zum Zustandekommen eines Vertrages jedenfalls einer Auftragsbestätigung seitens Be SYSTEMS. An eine schriftliche oder telefonische Bestellung des Kunden ist dieser 14 Tage ab deren Eingang bei Be SYSTEMS gebunden. In jedem Fall bedarf es einer schriftlichen Auftragsbestätigung seitens Be SYSTEMS, mit deren Zugang beim Kunden ein Vertrag wirksam zustande kommt.
3. Der Kunde haftet für die Richtigkeit der von ihm Be SYSTEMS zur Verfügung gestellten Pläne und Skizzen. Soweit Be SYSTEMS einem Auftrag technische Daten oder sonstige Angaben aus einem Katalog zugrunde legt, gelten diese nur vorbehaltlich allfälliger Druckfehler oder sonstiger irrtümlicher Angaben im Katalog.

### II. Preise/Zahlungsbedingungen/Eigentumsvorbehalt

1. Verkaufspreise verstehen sich ohne Umsatzsteuer, Versandkosten, Montage und Versicherung sowie ohne sonstige Nebenkosten ab Werk, die von Be SYSTEMS zusätzlich verrechnet werden dürfen. Mangels gegenteiliger Vereinbarung obliegt eine allfällige Montage dem Kunden. Soweit Be SYSTEMS vertraglich auch die Montage einer Ware übernimmt, wird diese nach tatsächlichem Aufwand zu den ausdrücklich vereinbarten Preisen oder von Be SYSTEMS üblicherweise zur Verrechnung gelangenden Preisen (jeweils zuzüglich USt.) verrechnet.
2. Lieferungen/Leistungen von Be SYSTEMS sind mangels gegenteiliger Vereinbarung sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Soweit dem Kunden bei Zahlung innerhalb einer bestimmten Frist ein Skonto eingeräumt wird, setzt dieser Skontoabzug voraus, dass die Zahlung durch den Kunden derart rechtzeitig erfolgt, dass diese innerhalb der vorgesehenen Skontofrist bei Be SYSTEMS einlangt.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Zahlungsansprüche von Be SYSTEMS aufzurechnen oder Leistungen aus welchem Grund immer zurückzuhalten oder zu mindern. Dieser Aufrechnungsverzicht gilt nicht für Kundenforderungen, welche von Be SYSTEMS schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.
4. Bei Schuldnerverzug ist Be SYSTEMS berechtigt, dem Kunden Zinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber 12 %, p.a. zu verrechnen.
5. Sämtliche Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden (inkl. Zinsen, Spesen und Kosten) im Eigentum von Be SYSTEMS.

### III. Lieferung

1. Die von Be SYSTEMS bekannt gegebenen Liefertermine sind für Be SYSTEMS frei bleibend und es kommt durch die bloße Angabe bzw. Vereinbarung von Lieferzeiten jedenfalls kein Fixgeschäft zustande. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, die Lieferung ab dem avisierten Liefertermin abzunehmen. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die dem Kunden zuzurechnen sind, hat der Kunde Be SYSTEMS sämtliche daraus resultierenden Kosten, Aufwendungen und Nachteile, insbesondere Lagerkosten und zusätzliche Transportkosten, zu ersetzen.
2. Sollte ausnahmsweise ein fixer Liefertermin vereinbart worden sein, hat Be SYSTEMS einen allfälligen Lieferverzug insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn dieser auf höherer Gewalt beruht oder auf Lieferverzögerungen seitens der von Be SYSTEMS zur Vertragserfüllung beauftragten Produzenten und/oder Zulieferanten der Waren beruht.
3. Sollte ein freibleibender oder ausnahmsweise fix vereinbarter Liefertermin von Be SYSTEMS nicht eingehalten werden, hat der Kunde das Recht, unter Setzung einer mindestens 6wöchigen Nachfrist schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.
4. Sollte Be SYSTEMS eine Lieferung nicht mehr durchführen können, weil eine Ware beim Produzenten und/oder Zulieferanten für Be SYSTEMS nicht mehr oder nicht in der avisierten/vereinbarten Lieferfrist erhältlich ist, gilt dies als eine weder von Be SYSTEMS noch vom Kunden zu vertretende Unmöglichkeit in Form von höherer Gewalt. In diesem Fall wird Be SYSTEMS dem Kunden möglichst ein Alternativangebot zu möglichst ähnlichen Konditionen unterbreiten; nimmt der Kunde dieses nicht an, ist das Vertragsverhältnis endgültig aufgelöst.

### IV. Beratung/Planung

Be SYSTEMS haftet für allfällige von ihr erbrachte Planungs- und Beratungsleistungen nur, soweit Be SYSTEMS oder dessen Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann. Im Übrigen gilt Punkt V. Ziff. 3 dieser VLB sinngemäß mit der Maßgabe, dass allfällige Schadenersatzansprüche längstens innerhalb von 3 Jahren ab den erbrachten Planungs- bzw. Beratungsleistungen gerichtlich geltend zu machen sind. Fest gehalten wird, dass die Prüfung und Beurteilung, ob Waren für den Geschäftszweck des Kunden geeignet sind, ausschließlich diesem obliegen. Ebenso obliegt allein dem Kunden, die baulichen Voraussetzungen, insbesondere allfällige Bodentoleranzen und/oder die Tragfähigkeit der Böden in den Räumlichkeiten des Kunden, zu prüfen und zu beurteilen; diesbezüglich entfällt jegliche Prüfpflicht von Be SYSTEMS.

### V. Gewährleistung/Schadenersatz

1. Sämtliche Waren sind sofort bei Übergabe (soweit Be SYSTEMS auch die Montage durchführt, nach Montage) der Waren vom Kunden sorgfältig zu prüfen und feststellbare Mängel an der Ware und/oder Schäden an im Zuge einer allfälligen Montage in Anspruch genommenen Gegenständen (insbesondere Mauern, Böden etc.) bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche schriftlich Be SYSTEMS anzuzeigen.
2. Der Kunde hat allfällige Rechte bzw. Ansprüche aus Gewährleistung bei sonstigem Ausschluss binnen 12 Monaten ab Übergabe (soweit Be SYSTEMS auch die Montage durchführt, nach Montage) der Waren gerichtlich geltend zu machen.
3. Schadenersatzansprüche des Kunden bestehen nur, soweit Be SYSTEMS oder dessen Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann, und sind überdies binnen 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, längstens aber innerhalb von 3 Jahren ab Übergabe (soweit Be SYSTEMS auch die Montage durchführt, nach Montage) gerichtlich geltend zu machen. Der Ersatz eventueller Mangelgeschäden ist überdies auf unmittelbare Schäden und mit dem halben Bruttorechnungsbetrag des zugrunde liegenden Auftrages, maximal aber € 5.000,00 brutto begrenzt.
4. Ein allfälliges Rückgriffsrecht eines Kunden gegenüber Be SYSTEMS gemäß § 933b ABGB und gemäß § 12 Produkthaftungsgesetz wird ausgeschlossen.

### VI. Erfüllungsort/Gerichtsstand

1. Für alle Lieferungen und Zahlungen ist Erfüllungsort 4341 Arbing, dies selbst dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß andernorts erfolgt.
2. Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Be SYSTEMS und dem Kunden wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für Perg zuständigen Gerichtes vereinbart. Be SYSTEMS ist aber berechtigt, den Kunden auch vor jedem sonstigen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.
3. Die Geschäftsbeziehung zwischen Be SYSTEMS und dem Kunden unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.